

## **Ergänzende Bedingungen**

### **der KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH (KEW)**

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. -

- gültig ab dem ... -

#### **1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGKV)**

Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Rechnungserteilung erfolgt in der Regel einmal jährlich (Abrechnungsjahr).

Die KEW erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem Stromverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

#### **2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGKV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten, soweit sich nicht etwas anderes aufgrund besonderer Bedingungen für ein gewähltes Produkt ergibt:

- a) durch Überweisung  
Überweisungen müssen auf das von der KEW mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- b) durch Lastschriftverfahren  
durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kostendeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die KEW kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- c) durch Barzahlung  
Die Barzahlung ist direkt bei der KEW GmbH, 82481 Mittenwald, Innsbrucker Str. 31 zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten möglich. (Zimmer-Nr. 3)

#### **3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGKV)**

Die KEW berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGKV für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) und für jedes Nachinkasso die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge.

#### **4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)**

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

#### **5. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)**

Der Kunde ist berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer
- b) Datum des Auszugs,
- c) Neue Rechnungsanschrift,
- d) Zählernummer.
- e) Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt,
- f) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

#### **6. Umsatzsteuer**

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 4) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.